Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XLVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 11. Dezember 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die deutsche Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Oktober 1894.)

Die deutsche Wehrordnung betreffend.

In der Anlage wird die deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 sammt der diesseitigen Verordnung vom 13. Dezember 1888, betreffend die Wehrordnung, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Abänderungen bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1894.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Anmerkung. Die bis zum April 1894 erschienenen Aenderungen haben im Text an den entsprechenden Stellen Aufnahme gefunden.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., der anbei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. November 1888.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — d. i. vor dem 14. Februar 1888 — nicht übungspflichtig waren, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit. Ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselben 5 Jahre — vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgte — der Ersatzreserve angehört haben.

   Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, 3.

2. Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

3. Personen, welche vor dem 14. Februar 1888 das 42. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sind nicht mehr landsturmpflichtig.

   Die für den Landsturm getroffenen Bestimmungen finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung.

   Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 34, 1.

4. Für das Jahr 1888/89 sind die Schiffermusterungen — dem bisherigen Termin entsprechend — im Januar 1889 abzuhalten.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
K. G.	Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
G. v. 27. 1. 90.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
G. v. 8. 2. 90.	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890).
G. v. 15. 7. 90.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
G. v. 26. 5. 93.	Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung (vom 26. Mai 1893).
G. v. 3. 8. 93.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)

   In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60, 4) eingetheilt.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Zivil-Verwaltungsbezirke ab.

   In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgesetz „Landwehr-Bataillonsbezirke" genannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

   Als oberste Zivil-Verwaltungsbehörden fungiren:

   a. für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
   b. für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
   c. für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
   d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
   e. für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
   f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
   g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,

h. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l. für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B. des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p. für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
s. für Lippe das Fürstlich Lippische Kabinetsministerium zu Detmold,
t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 2 d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amtes hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung beziehungsweise aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. §. 30, 3 c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Zivilbehörden:

a. für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich Preußischen Oberpräsidenten,
b. für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c. für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Darmstadt,

d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e. für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l. für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I. des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
o. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p. für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
s. für Lippe die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold,
t. für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u. für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
v. für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
w. für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatzbehörden dritter Instanz die beiden Generalkommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich Bayerische Staatsministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Kommissar.*)

Im Königreich Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

---

*) Als Kommissare fungiren zur Zeit: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München; für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung des Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung beziehungsweise aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur*) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.**)

R. M. G. §. 30, 3 b. u. G. v 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.***)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I." u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II., III." u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I. bis IV. Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin".

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

**) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

***) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche 2c.) Ober-Ersatzkommission 2c.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich 2c." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

Hülfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde.*)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur**) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises 2c.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30. 3 a. u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde †) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

---

*) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

**) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 erster Absatz (Seite 9).

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 erster Absatz (Seite 9).

†) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 letzter Absatz (Seite 10).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV.).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII.).

   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

   Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII.).

   Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX.).

   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X.).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV.).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI.).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

   a. die Mitglieder regierender Häuser;

b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1, Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

   Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
   a. aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
   b. Reservepflicht, }
   c. Landwehrpflicht,
   d. Ersatzreservepflicht.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
   a. aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
   b. Marinereservepflicht, }
   c. Seewehrpflicht,
   d. Marine-Ersatzreservepflicht.
5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

*) Im Wehrgesetz „Flotte" genannt.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).
3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

   Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

   G. v. 3. 8. 93. Art. III.
4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

   G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.
5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

   W. G. §. 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet.

   R. M. G. §. 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

   M. Str. G. §. 18.
4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

   W. G. §. 11.

---

*) Im Reichs-Militärgesetz „Heerespflichtige" genannt.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. §. 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten

   Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.
2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64, 5c. und 82, 5c.).

   R. M. G. §. 51.
3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§. 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 3).

M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§. 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 8.

§. 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.
7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 5 bis 8.

§. 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.
4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten

Aufgebots (§. 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.
7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

   Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

   Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.
8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§. 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107, 2 und §. 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. §. 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

§. 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

§. 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.

Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.
3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

   Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 u. 22.

§. 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

W. G. §. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

   der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
   " " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
   " " von der stehenden Marine zur Seewehr,
   " " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.
3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
5. Personen, welche gemäß §. 12, 6 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.
10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:
    a. Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,

    D. Str. G. § 31.

    b. Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd,

    M. Str. G. §. 32, 3.

    c. Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

    D. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100, 3 b. und c.
15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100, 4.
16. Im Uebrigen siehe §. 39, sowie Abschnitte XVI. und XX.

§. 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. §. 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I. und St. A. G. §. 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen

zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. V. Art. 53, Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
   a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c. Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d. Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e. Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
   a. Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

*) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art II. §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII. und XIV., sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter 2c., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
b. für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

---

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. M. G. §. 33.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)

§. 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

   In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 62, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

   Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

   Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§. 66, 3 c.) zu behandeln.
8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

   R. M. G. §. 33.

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten

25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. §. 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. G. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a. Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   b. Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   c. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d. Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e. Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
   b. wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
   c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
   d. als überzählig (§. 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c. werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d. durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

   Lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

   R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
   a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergleiche §§. 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen.
   c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres (§§. 32, 5 und 93).

   R. M. G. §§. 18 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

   Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93, 2 und 3.)
5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz verfügt werden.

Zurückstellungen über die in Ziffer 3 und 4 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§. 97, 2).

§. 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29, 4 a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43, 2).

R. M. G. §. 18.

§. 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29, 4.

R. M. G §. 17.

§. 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirth-

schaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. §. 20. G v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b. entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29, Ziffer 4 b. oder c. Anwendung.

R. M. G. §. 20, c. G. v. 8. 2. 90.

§. 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Ver-

werfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie 2c. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des §. 32, 2f. darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2f. in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizier-

stand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b. den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c. allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

   Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

   Seeleute, welche eine Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

    Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

§. 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

   Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen",
   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsschein.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§. 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§. 85).

§. 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
   R. M. G. §. 30, 7.

   Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§. 78), bei den Schiffermusterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile (§. 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.
   R. M. G. §. 30, 5.

   In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.
   R. M. G. §. 30, 8.
3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht

rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

   D. Str. G. §§. 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.
4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20, 11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

   R. M. G. §. 15. W. G. §. 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

   R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a. Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.

b. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.

c. Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a. bis e. enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

d. Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Letzteren.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

---

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

4. Ein nach Ziffer 1 c. und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. §. 30, 4 c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§. 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

   Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:
   a. aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2 a. bis c. enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im Uebrigen siehe §. 73, 1);
   b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
   c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1 d. enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4 b.), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.

G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3 a. bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.
6. Auf einen nach Ziffer 2 a. und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.
2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23).
3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
   a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);

b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1 a. und b.; 40, 2 b. und c.);

c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2 a. bis e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1 a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1 a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde,*) für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.**)

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) Siehe Badische Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1888, abgedruckt am Schlusse (hinter Anlage 4).

Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.

R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

   Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
   a. die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b. die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
   c. die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.*)

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b. den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.
8. Die unter 7 a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziffer 3 a.) benutzt.
9. Die unter 7 b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

   Der Zivilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittlung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden 2c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.
10. Insoweit die Führung der Zivilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde 2c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Zivilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7 b.).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

    Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

---

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

Außerdem werden beigefügt:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7 a);

b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7 b. und 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Zivilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47, 11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe §. 48, 6.

§. 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden 2c. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird

die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft (§§. 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgeschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46, 13 und nach §. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a. wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)

b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;

c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;

d. wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49, 7);

e. wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;

f. wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f. ist die betreffende Verfügung der zuständigen Zivil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Zivilverwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9), werden durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Zivilvorsitzenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§. 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Zivilvorsitzenden des Abzugsortes zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Zivilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d. bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48, 1).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Liste der Vorjahre nach den Listen der Zivilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäftes Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47, 7 a. bis c. und f. bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

   Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

   Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Zivilvorsitzenden Kenntniß.
6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

   Gleichzeitig verfügt der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46, 16).

   Im Uebrigen siehe §. 50, 8.

§. 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Zivilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszuges aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.
2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Zivilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).
3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44, 6).
4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§. 46, 12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen in §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Zivilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Zivilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

Vorstellungsliste B

enthält die
a. wegen geistiger Gebrechen,
b. wegen körperlicher Gebrechen
auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die
a. wegen häuslicher Verhältnisse,
b. wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c. wegen zeitiger Untauglichkeit,
zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

a. wegen häuslicher Verhältnisse,
b. wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c. wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a. die Auszuschließenden,
b. die Auszumusternden,
c. die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d. die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66, 2).

4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Zivilvorsitzenden der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

a. wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b. von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 5 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, 6).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.

---

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorpsbezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80 zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
   a. die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b. die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

   In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marine-Amt, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.

4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

   Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2a.) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile 2c.***)
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.†)

---

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

) Siehe Seite 48, Anmerkung *) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando 2c. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichsmarineamt.

†) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen,*) hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

---

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
   c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren 2c. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere*) sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 5).

§. 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem Preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

) Die Vorschrift der Anmerkung) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem Preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkt gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Zivilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2).

5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,**) in Hessen dem Divisionskommando, ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegsministerium eingereicht.

§. 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a. die Feststellung des Reiseplans,
b. die Berufung des Musterungspersonals,
c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

---

*) Abgesehen von den im §. 86, 1 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Zivilvorsitzenden den Meldeschein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c. Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
   d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.
4. Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).
5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Zivilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.
7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Zivilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.
8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

   Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den

*) Die dem Musterungspersonal zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Lieutenants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

2. Der Zivilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§. 2, 6).

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62.

Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden (§. 78, 4).
6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Zivilvorsitzenden bestimmte Polizei- 2c. Organe im Musterungstermin vorzuführen.
7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.
8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.
9 Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 5 c.), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

Abschnitt VIII

Musterungsgeschäft.

§. 63.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Ent-

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

blößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.*) Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§. 33, 1 und 72, 3).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 5 und 6).

R. M. G. §. 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermin nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen (siehe §. 68, 3).

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.

3. Dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Zivilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:

a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4 b.).

b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3 b.);

c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 5 und 82, 5 c.).

R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

§. 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV. enthaltenen Grundsätzen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II. des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a. Freiwillig Einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,
   b. Vorweg Einzustellende,
   c. Vorzumerkende,
   d. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
   e. Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deßhalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).

R. M. G. §. 33.

b. Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§. 30, 4 b. und 33.

c. Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheil*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (Matrosendivisionen: §. 23, 2 a., b. und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2 c. und d.) überwiesen werden (§. 68, 3).

d. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a. bis c. erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werth ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt **).

5. a. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

b. Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c. Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d. Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e.) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

---

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A., woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B., woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirk B. die Loosnummer „300“ besitzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

e. Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrgangs stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission geloost.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   3. die vorweg Einzustellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. St. G.),
   5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a.) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Zivilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Zivilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.*)

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A., woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200" ist, die Loosnummer „1500". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B., woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $1500 : 1200 = x : 400$, $x = 500$, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B. die Loosnummer „500" besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirks, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren.*)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.**)

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht geloost ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werth der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangirt.***)

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 67.

Loosungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

---

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A., woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B., in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238te Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.

**) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A., woselbst die höchste Loosnummer „1600" beträgt, die Loosnummer „1200" gezogen. In dem Musterungsbezirk B., wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000". Er wird demnach im Verhältniß 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500", einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Loosnummer „2500" beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200". Die höchste Loosnummer seines Jahrgangs (1867) betrug „2000". Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960" gezogen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe §. 47, 8.

§. 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermin beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 3c.).

Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt beziehungsweise zu befreien sind, und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.*)

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Landsturmscheine beizufügen.

*) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen 2c. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäftes bezw. jedes Geschäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe §. 72, 4.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c. Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2 d. kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E., in der Regel auch die Zahl der in den Vorstellungslisten B. und C. enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D. und E. im Allgemeinen nicht mehr wie 300, aus den Vorstellungslisten B. und C. nicht mehr wie 600 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

   Die in den Vorstellungslisten A. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Mit Ermächtigung der Ersatzbehörden dritter Instanz darf von persönlicher Vorstellung der in den Vorstellungslisten B. und C., b. und c. enthaltenen Militärpflichtigen ausnahmsweise allgemein abgesehen werden.

   Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter a. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

   Im Uebrigen siehe §. 72, 2.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a. daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b. daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
   c. daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Zivilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).

Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Zivils gehört zum Aushebungspersonal der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§ 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.
3. Auf den Zivilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Zivilvorsitzenden zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe §. 33, 5 zweiter Absatz.

---

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäft zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe §. 36, 2.
9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

   Es werden alle in den Vorstellungslisten B., C., D., E. und F. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 69, 3 bezw. §. 72, 2).

   Außerdem siehe §. 65, 4.

   Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).

   Außerdem beordert der Zivilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

   b. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- ꝛc. Organe im Aushebungstermin vorzuführen.*)

   c. Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 5) ob.

) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung) zu §. 62, 6 Seite 56).

2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

   Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b.), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 e.

   Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).

   Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

   Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 3 entschieden.

   Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichenfalls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV. enthaltenen Grundsätzen.

   Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2a. der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militärvorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b. Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermin soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- 2c. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle 2c. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c. Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d. Zur Ausstellung 2c. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e. Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen" werden ebenso wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 b. und 66, 3 b.; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c. und 82, 5 c.; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5; über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstages an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermin durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

---

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstages an schifffahrttreibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten 2c., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 3 und 8.

§. 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30, 4 und 43, 2).
3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.

Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.
2. Es dürfen daher diejenigen schifffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schifffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Zivilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woselbst schifffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt.*)

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Das Oberkommando der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen das Oberkommando der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

§. 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schifffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage

*) Siehe Anmerkung zu §. 75, 2.

der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§. 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadekommandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffermusterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der

Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bezw. Korpsbezirk gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, genehmigt werden (§. 82, 5 a.).

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt.

Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3 c.) überwiesen.

---

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 71).

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3 c. sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheil vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 2c., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.

3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

4. Das Preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 4 b.). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§. 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§. 36, 2 zweiter Absatz, 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu ertheilen.

§. 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereich sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkt der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des Letzteren dem Truppen-(Marine-)theil, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereich die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 5).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 3 c. bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 5).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande,

oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:

a. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. § 52);

b. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. §. 53);

c. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Gemäßheit der §§. 9 und 12 der Militär-Strafgerichtsordnung in Verbindung mit §. 18 des Reichs-Militärgesetzes wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden;

d. Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

Die Entlassungen zu a. und c. werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b. siehe §. 83, zu d. §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a. Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8). **) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1). ***)

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5 c. zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über.

**) Siehe Anmerkung *) zu §. 82, 2 b. (Seite 78).

***) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c. Haben die unter Ziffer 2 a. und b. genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit*) (§. 38) — zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe 2c. über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**)

R. M. G. §. 55.

d. Ueber die nach Ziffer 2 c. entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str. G. §. 31.

§. 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2, a. bis e. gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8) erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirk u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch

---

*) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

**) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. §. 30, 4 c.).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht, die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theil derselben Waffe 2c. erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern 2c. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, 5 c. bezw. §§. 39, 4, 40, 6 und 41, 5.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei-, oder vierjährigem aktiven Dienst (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

   Der Zivilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe §. 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a. daß der sich Meldende sich gut geführt hat,

b. daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem Dienst keines Meldescheins.

§. 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheil zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§. 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen. Letzterer hat zutreffendenfalls die Mittheilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) — ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission

des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 84, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

   Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.
4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

   Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

   Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

   Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

   Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

   Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:
   a. ein Geburtszeugniß,
   b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
   c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

   Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

   Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder
   a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
   b. es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
   c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:
   a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
   b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

---

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15, 4).

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,
   d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2 a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

---

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reifezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

   Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a. zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,

---

*) Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando,**) der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde.***)

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe §. 94, 3.

W. G. §. 17.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich, und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (§. 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berech-

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

***) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§. 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§. 26, 7, erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29, 6 Anwendung.

6. a. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b. Im Uebrigen siehe §. 29, 7, zweiter Absatz.

c. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)theil (Ziffer 8).

e. Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ministerialinstanz (§. 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt (siehe d.) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; Letzterer muß

Namen,
Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellung,
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)theil,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,

enthalten.

7. a. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt. Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b. Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zweck angelegten Hülfsliste (§. 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c. bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.**)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§§. 8, 2 und 94, 9). Bei Seesteuerleuten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Absatz 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

---

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

) Siehe Anmerkung*) zu §. 94, 4 (Seite 91). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen. **)

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt. ***)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung†) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungsschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

**) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

***) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

†) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

7. a. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft (§. 72, 1 a.). *)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist (§. 93, 3 bezw. 7 a.), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b. Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheil der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a. Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c. Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

---

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d.).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von Neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a. nachzukommen.

d. Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa. Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b. Platz.

bb. Dieselben werden für zeitig untauglich oder bedingt tauglich erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10. a. Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b. War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c. Der Benachrichtigung ist der Berechtigungsschein beizufügen.

d. Die unter a. und b. bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a. genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7 b. geführten Hülfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando*) die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.
13. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritt nicht gestellt (§. 93, 8), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

   Die Auswahl der Mitglieder der Hülfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

   Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.
4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfalle andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.

*) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

   St. A. G. §. 20.
4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI. und XX.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falls außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amt unverzüglich ein.

   Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos*) bezw. des Reichs-Marine-Amts.

Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheil zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3 c.) zu überweisen.

§. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

   Von jeder Einstellung ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

   Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.
2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

   Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz,

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 26.

3. a. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

   b. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 28.

   c. Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

   Die Entscheidung ist eine endgültige.

   d. Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

   Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der unter Ziffer 3 c. bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der

Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

§. 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

   Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

   Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97.

§. 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I. siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
4. Die Landsturmrollen I. werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I. des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände an einander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.
4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

   Die Gemeindevorsteher 2c. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Orts bekannt sind.
5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme
   a. der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
   b. der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, 10 und 100, 4);

   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

   Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.
6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

   Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

   Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben, eine Loosung findet nicht statt.
7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

   Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

   Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. §. 1, Abs. 2).

   Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX.,

X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5 b. zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amt ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104.

Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando*) bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

*) In Sachsen das Kriegsministerium unter Anhörung des stellvertretenden Generalkommandos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderntheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theils dieser Verordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

   Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.
5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1), und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).
6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI. und XX.) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falls die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte

übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Zivilbehörden*) haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106.

Mitwirkung von Zivilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.
R. M. G. §. 70.

2. a. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
b. Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.
c. Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:
aa. über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
bb. über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;
cc. über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b. erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b. bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beur-

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde.

laubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 3; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2 b. bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§. 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theil vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrolstelle zu richten (§. 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.
3. Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 33, 9) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§. 106, 8).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.
2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c. die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15. R. M. G. §. 56. u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

§. 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 111, 7).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

---

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100, 2 und 121, 4).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 u. 30.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, siehe §. 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

   Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

   Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

   R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

   R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

   R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

   Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

   Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

   Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen 2c. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;*) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von Neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b. bis d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a.).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3. St. A. G. §. 15.

Bezügliche Gesuche 2c. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesen entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

---

*) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 3 b.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 1888. Art. II. §. 4, 3; D. St. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag den Abmusterung auszustellen,

*) Nach dem Muster b. der Anlage 4.

und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung anzuweisen (§. 114, 8).

16. a. Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

b. Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3.

c. Wer ohne Erlaubniß auswandert (a.) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben (b.), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4, 3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c. durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106, 8).

---

*) Im Hinblick auf die §§. 4, 3; 11 und 20 Art. II. d. G. v. 11. 2. 88. sind auszustellen:

a. Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);

b. Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§. 113, 1).

§. 113.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

   W. G. §. 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

   R. M. G. §. 67.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. §. 2. G v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a. Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

K. G. §. 3.

b. Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1 a. zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeort nicht

---

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2 a. bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

b. Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a. genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrolbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 85, 5.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolstelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§. 115.

Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.

K. G. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 1 und 20.

---

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104, 1 und 121, 3.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

K. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.
5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schifffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrolversammlungen anberaumt werden.
7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für Deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

W. G. §. 13, 5.

9. Die schifffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15 April bezw.

15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§. 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen.

W. G. §. 6.

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b. wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdienen müssen, oder
c. auf ihren Antrag *) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

K. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

---

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde 2c. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

4. Die schifffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

W. G. §. 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.

W. G. §. 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils 2c., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil 2c. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§. 117.

Uebungen der Ersatzreserve. *)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

3. Schifffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

G. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 13. G. v. 8. 2. 90.

5. a. Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

b. Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß,
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d. Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

e. Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f. Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g. Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b.), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d.) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheil nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b. wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.

8. Die schifffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen (§§. 116, 9 und 117, 9);

b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

a. Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);

b. Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

c. Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

d. Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

bei a.: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);

bei b.: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

bei c.: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);

bei d.: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§. 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsort des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

K. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe §. 101, 1.
2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 31.
3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe §. 100, 3 b. bis d.
4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe §. 100, 4.
5. a. Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29.

   b. Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

---

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c. In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII. auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3 b.

§. 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b. In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufruf nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

c. Diejenigen der unter a. und b. bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d. die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e. Diejenigen unter a. und b. bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm ꝛc. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a. Die vom Aufruf betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen ꝛc. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b. Der Marine stehen zur Verfügung und zwar aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps:

1. alle Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
2. die Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c. Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d. Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfniß die Wiedereinberufung.

e. Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f. Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereich die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d. und e.) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Charge,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g. Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f.), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 5) dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

h. Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Zivilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II. nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittelungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II. dient zur Ausübung einer Kontrole für die Zivilbehörden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufruf betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II. — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§. 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
   a. Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
   b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
   c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 3), sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Auf-

*) Im Reichs-Miliärgesetz §. 30, 7 „Klassifikation" genannt.

gebots (§. 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäft regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.

R. M. G. §. 30, 7.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin.

   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der

ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamte theilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:

a. durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;

b. durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes die etatsmäßigen

Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall.*)

3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:
   a. dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
   b. vorläufig (§. 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

   Ueber das Verfahren siehe §. 128.

   Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienst die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes der Armee entschieden.

4. Die Schutzmannschaften**) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde***) bescheinigt werden.

6. Die bei den Staatsgestüten, sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

---

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushaltsetats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

***) Das Reichsbankdirektorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.*)

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos**) mitzutheilen, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

   In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

   Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.
2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

   Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

   Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.
3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.
4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. §. 103, 6 und 10.

§. 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt statt.

---

*) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Vizefeldwebel als Offizierstellvertreter können — ebenso wie Offiziere — vom Chef des Generalstabes der Armee unter namentlicher Bezeichnung beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten dem Chef des Generalstabes vorzulegen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a. Höhere Eisenbahnbeamte;
   b. Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c. Fahrpersonal;
   d. Bahndienst- und Stationspersonal;
   e. Ständige Eisenbahnarbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. a. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a. und b. des §. 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

   Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

   b. Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden

nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falls vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienst (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichseisenbahnamt Verfügung.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a. genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Ziffer 1a. aufgeführten Beamten zulässig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a.) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.
8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen 2c. Personals (§. 125, 3b.) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1 zu §. 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für

das Deutsche Reich.

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke ist am Schlusse dieser Anlage abgedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Armee-korps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. „ Tilsit. „ Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		Goldap.	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. „ Friedland O. Pr. „ Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Allenstein.	Kreis Allenstein. „ Ortelsburg.	
		Lötzen.	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland. „ Mohrungen.	

Armee-korps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II.	5.	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen.
		Anclam.	Kreis Anclam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	R.-B. Stettin.
		Stralsund.	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.	Belgard.	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard. „ Schievelbein.	R.-B. Köslin.
		Naugard.	Kreis Cammin. „ Naugard. „ Greifenberg. „ Regenwalde.	R.-B. Stettin.
		Stargard.	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	
	7.	Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
		Deutsch-Crone.	Kreis Deutsch-Crone. „ Flatow.	R.-B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. „ Dramburg.	R.-B. Köslin.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II.	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz. „ Witkowo. „ Znin.	Königreich Preußen.
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. „ Strelno. „ Schubin.	R.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. „ Czarnikau. „ Filehne.	
III.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. „ Weststernberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. „ Soldin. „ Oststernberg.	
		Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. „ Züllichau. „ Schwiebus.	
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	
		Calau.	Kreis Luckau. „ Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
III.	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Preußen.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	R.-B. Potsdam.
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (Landwehrinspektion).*)	I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		II. Berlin.		
		III. Berlin.	Kreis Oberbarnim. „ Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV. Berlin.**)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.	—
	12.	Perleberg.	Kreis Ostpriegnitz. „ Westpriegnitz.	R.-B. Potsdam.
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. „ Angermünde. „ Templin.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt.

**) Das Bezirkskommando IV. Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IV.	13.	1. Bezirk.*)	Burg.	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	Königreich Preußen.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
			Aschersleben.	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	
		2. Bezirk.*)	Stendal.	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	R.-B. Magdeburg.
			Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
	14.	1. Bezirk.**)	Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Wernigerode.	
			Dessau.	Kreis Dessau. „ Zerbst.	
			Bernburg.	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	Herzogthum Anhalt.
		2. Bezirk.**)	Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen.
			Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	R.-B. Merseburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IV.	15.	1. Bezirk.*)	Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Langensalza.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
			Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. „ Weißensee.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
				Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
		2. Bezirk.*)	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	
			Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
	16.		Torgau.	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
			Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Roda).	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			Gera.	Unterländischer Bezirk Gera. Oberländischer Bezirk Schleiz.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
				Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
				Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
V.	17.	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen.
		Muskau.	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		Sprottau.	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	R.-B. Liegnitz.
		Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Glogau.	Kreis Glogau. „ Fraustadt. „ Lissa.	R.-B. Posen.
	18.	Jauer.	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	R.-B. Liegnitz.
		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		Lauban.	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
		Hirschberg.	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
V.	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " -West.	Königreich Preußen.
		Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.	
		Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.	R.-B. Posen.
	20.	Schroda.	Kreis Wreschen. " Schroda.	
		Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
		Rawitsch.	Kreis Gostyn. " Rawitsch. " Koschmin. " Krotoschin.	
		Ostrowo.	Kreis Ostrowo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VI.	21.	1. Bezirk.*)	I. Breslau.	Stadt Breslau.	Königreich Preußen.
			Striegau.	Kreis Striegau. „ Waldenburg.	
		2. Bezirk.*)	II. Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. „ Trebnitz.	
			Oels.	Kreis Oels. „ Groß-Wartenberg. „ Militsch.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	R.-B. Breslau.
	22.		Glatz.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			Schweidnitz.	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
			Münsterberg.	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			Brieg.	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 21. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VI.	23.	Rybnik.	Kreis Pleß. „ Rybnik.	Königreich Preußen.
		Ratibor.	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		Gleiwitz.	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz. „ Zabrze.	
		Cosel.	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	Neisse.	Kreis Neisse. „ Grottkau.	R.-B. Oppeln.
		Beuthen.	Kreis Tarnowitz. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
		Kattowitz.	Kreis Kattowitz.	
		Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	
		Oppeln.	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VII.	25.	1. Bezirk.*)	Paderborn.	Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter. „ Büren.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königreich Preußen.
			Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk.*)	I. Bochum.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum.	R.-B. Arnsberg.
			II. Bochum.	Kreis Gelsenkirchen. „ Hattingen.	
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. „ Iserlohn.	
	26.	1. Bezirk **)	Minden.	Kreis Minden.	R.-B. Minden.
				„ Lübbecke. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. Aushebungsbezirk Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. „ Wiedenbrück.	R.-B. Minden.
		2. Bezirk.**)	I. Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	R.-B. Münster.
			II. Münster.	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
			Recklinghausen.	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Armee-korps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VII.	27.		Barmen.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettman.	Königreich Preußen.
			Solingen.	Kreis Solingen.	
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
	28.	1. Bezirk.*)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	R.-B. Düsseldorf.
			Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	
			Geldern.	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	
		2. Bezirk.*)	Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.	
			Wesel.	Kreis Rees. „ Ruhrort.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VIII.	29.		Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Preußen.
			Montjoie.	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	R.-B. Aachen.
			Erkelenz.	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg. „ Kempen.	R.-B. Düsseldorf.
			Jülich.	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	R.-B. Aachen.
	30.	1. Bezirk.*)	Neuß.	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	R.-B. Coeln.
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		2. Bezirk.*)	Deutz.	Kreis Mülheim a. Rhein. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	
			Coeln.	Stadt Coeln. Landkreis Coeln.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VIII.	31.	1. Bezirk.*)	Neuwied.	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Preußen. R.-B. Coblenz.
			Andernach.	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
		2. Bezirk.*)	Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar. Hohenzollernsche Lande.	 R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	32.	1. Bezirk.**)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	Königreich Preußen, R.-B. Trier.
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. „ Merzig.	
		2. Bezirk.**)	I. Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Berncastel.	
			II. Trier.	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 31. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IX.	33.	1. Bezirk.*)	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		2. Bezirk.*)	I. Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II. Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	
				Kreis Lehe. „ Geestemünde. „ Osterholz. „ Blumenthal. „ Verden. „ Achim. „ Rotenburg. „ Zeven.	Königreich Preußen, R.-B. Stade.
			Stade.	Kreis Jork. „ Stade. „ Kehdingen. „ Neuhaus a. d. O. „ Hadeln. „ Bremervörde.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	
		Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
	35.	Schleswig.	Kreis Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IX.	36.	1. Bezirk. *)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. „ Oldenburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. „ Norderdithmarschen. „ Süderdithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		2. Bezirk. *)	I. Altona.	Stadt Altona.	
			II. Altona.	Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.		Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschließlich Jadegebiet. „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling. „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim. „ Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
X.	37.	I. Oldenburg.	Jadegebiet.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. „ Butjadingen. „ Brake. „ Elsfleth. „ Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
		II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. „ Westerstede. „ Wildeshausen. „ Vechta. „ Cloppenburg. „ Friesoythe.	
	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. „ Melle. „ Iburg. „ Diepholz. „ Syke.	Königreich Preußen. R.-B. Osnabrück.
		Nienburg.	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Stolzenau. „ Sulingen. „ Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. „ Hameln. „ Rinteln.	R.-B. Cassel.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
X.	39.	Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Goslar. „ Zellerfeld. „ Ilfeld.	Königreich Preußen. R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. „ Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. „ Uslar. „ Einbeck. „ Northeim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. „ Dannenberg. „ Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. „ Burgdorf. „ Isenhagen. „ Fallingbostel. „ Soltau. „ Uelzen.	
		I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. „ Helmstedt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
		II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	1. Bezirk.*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Hoechst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
		2. Bezirk.*)	Wetzlar.	Kreis Wetzlar. Dillkreis.	R.-B. Coblenz.
			Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
	42.	1. Bezirk.**)	Marburg.	Kreis Biedenkopf. „ Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain.	R.-B. Cassel.
			Fulda.	Kreis Fulda. „ Gelnhausen. „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
			Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Usingen.	R.-B. Wiesbaden.
				Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.**)	Meschede.	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI.	43.	1. Bezirk.*)	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			I. Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.
			Gotha.	Kreis Gotha. „ Coburg. „ Ohrdruf. „ Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
		2. Bezirk.*)	II. Cassel.	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar. „ Homberg.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	
	44.		Meiningen.	Kreis Meiningen. „ Hildburghausen. „ Sonneberg. „ Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische)	I. Darmstadt.	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
		Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische)	II. Darmstadt.	Kreis Dieburg. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
		Erbach.	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	
		Mainz.	Kreis Mainz. „ Bingen.	
		Worms.	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.
		Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. „ Löbau.	
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. „ Kamenz.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches.)	47. (3. Königlich Sächsische)	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz.	Königreich Sachsen.
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsische)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	
		Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz.	
	63. (5. Königlich Sächsische)	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Marienberg. " Annaberg.	
		I. Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
		II. Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. " Flöha.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches.)	64. (6. Königlich Sächsische)	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	Königreich Sachsen.
		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
		Dresden-Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
		Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg a. N.	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion. " Stuttgart, Oberamt.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches.)	52. (2. Königlich Württembergische)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	Königreich Württemberg.
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	
		Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
		Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches.)	54. (4. Königlich Württembergische)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	Königreich Württemberg.
		Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
		Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
		Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
		Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Weinheim.	
		Bruchsal.	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Bruchsal.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
		Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. " Kehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
	57.	Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		Colmar.	Kreis Colmar. " Rappoltsweiler.	Elsaß-Lothringen.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIV.	58.	Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. „ Villingen. „ Donaueschingen. „ Neustadt. „ St. Blasien. „ Bonndorf. „ Waldshut.	Großherzogthum Baden.
		Stockach.	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch. „ Ueberlingen. „ Pfullendorf. „ Konstanz.	
		Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. „ Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		Gebweiler.	Kreis Gebweiler. „ Thann.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein. } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. „ Schlettstadt.	
	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. „ Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen. } des Kreises Zabern.	
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. „ Hagenau.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. „ Forbach.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	Königreich Preußen. R.-B. Koeslin.
		Stolp.	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
		Conitz.	Kreis Conitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	R.-B. Marienwerder.
	70.	Thorn.	Kreis Thorn. „ Culm. „ Briesen.	
		Graudenz.	Kreis Schwetz. „ Marienwerder. „ Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. „ Danziger Niederung. „ Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt. „ Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. „ Putzig. „ Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode. „ Neidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. „ Löbau. „ Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
		Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
		I. München.	Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische.	II. München.	Bezirksamt München I. " " II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau. Magistrat Landsberg.	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
			Bezirksamt } Freising. Magistrat }	R.-B. Ober-Bayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	
		Passau.	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau. " Deggendorf.	R.-B. Nieder-Bayern.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
I. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Königreich Bayern.
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. " Neu-Ulm.	
			Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Ober-Bayern.
	4. Königlich Bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
			Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
			Bezirksamt } Eichstätt. Magistrat }	R.-B. Mittelfranken.
			Bezirksamt } Neuburg a. D. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Kelheim. " Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.	Königreich Bayern. R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	R.-B. Nieder-Bayern.
		Amberg.	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	6. Königlich Bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. " Fürth. Magistrat Nürnberg. " Fürth.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg. R.-B. Mittelfranken.
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg a. T. Magistrat Ansbach. " Rothenburg a. T.	R.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt. Magistrat Forchheim.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg. R.-B. Mittelfranken. R.-B. Oberfranken.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Mittelfranken. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg. R.-B. Oberfranken.
		Kissingen.	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	
		Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich Bayerische.	Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
		Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Kulmbach. " Bayreuth.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II. Königlich Bayerisches.	9. Königlich Bayerische.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	Königreich Bayern.
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	R.-B. Pfalz.
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Aachen	VIII.	29.	
Allenstein	I.	3.	
Altenburg	IV.	16.	
I. Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
II. Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Amberg	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Andernach	VIII.	31. (1. Bezirk.)	
Anklam	II.	5.	
Annaberg	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Ansbach	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Arolsen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Aschersleben	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Augsburg	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Aurich	X.	37.	
Bamberg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Barmen	VII.	27.	
Bartenstein	I.	3.	
Bautzen	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Bayreuth	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Belgard	II.	6.	
I. Berlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin.	
II. Berlin	III.		
III. Berlin	III.		
IV. Berlin *)	III.		
Bernburg	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Beuthen	VI.	24.	
Biberach	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV.	14. (2. Bezirk.)	
I. Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
II. Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Bonn	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Borna	XII.	48. (4. K. Sächs.)	

*) Das Bezirkskommando IV. Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Brandenburg a. H. . . .	III.	11.	
Braunsberg	I.	4.	
I. Braunschweig	X.	40.	
II. Braunschweig	X.	40.	
I. Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
II. Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
I. Breslau	VI.	21. (1. Bezirk.)	
II. Breslau	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI.	22.	
Bromberg	II.	7.	
Bruchsal	XIV.	55.	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Calau	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
I. Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
II. Cassel	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Celle	X.	40.	
I. Chemnitz	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
II. Chemnitz	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Coblenz	VIII.	31. (2. Bezirk.)	
Coeln	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Colmar	XIV.	57.	
Conitz	XVII.	69.	
Cosel	VI.	23.	
Cottbus	III.	10.	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Crone (Deutsch) . . . . (Deutsch-Crone)	II.	7.	
Crossen	III.	10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	XVII.	71.	
I. Darmstadt	XI.	49.	
II. Darmstadt	XI.	50.	
Dessau	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Deutz	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen	XVI.	66.	
Dillingen	I. K. Bay.	4. K. Bay.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Doebeln	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Donaueschingen	XIV.	58.	
Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Dresden-Altstadt	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Dresden-Neustadt	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Düsseldorf	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Ehingen	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Eisenach	XI.	44.	
Ellwangen	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Erbach i. O.	XI.	50.	
Erfurt	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Erkelenz	VIII.	29.	
Erlangen	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Eßlingen	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Eylau (Deutsch) . . . . (Deutsch-Eylau)	XVII.	72.	
Flensburg	IX.	35.	
Forbach	XVI.	66.	
Frankfurt a. M.	XI.	42. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O.	III.	9.	
Freiberg	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Freiburg	XIV.	57.	
Friedberg	XI.	49.	
Fulda	XI.	42. (1. Bezirk.)	
Gebweiler	XIV.	58.	
Geldern	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Gera	IV.	16.	
Gießen	XI.	49.	
Glatz	VI.	22.	
Glauchau	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Gleiwitz	VI.	23.	
Glogau	V.	17.	
Gmünd	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	2.	
Gotha	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Guben	III.	10.	
Gumbinnen	I.	2.	
Gunzenhausen	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Hagen	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Hall	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Halle a. S.	IV.	14. (2. Bezirk.)	
Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hannover	X.	38.	
Heidelberg	XIV.	55.	
Heilbronn	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Hersfeld	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Hof	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Inowrazlaw	II.	8.	
Insterburg	I.	2.	
St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29.	
Jüterbog	III.	11.	
Kaiserslautern	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kattowitz	VI.	24.	
Kempten	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Kitzingen	II. K. Bay.	6. K. Bay.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Königsberg	I.	4.	
Kosten	V.	19.	
Kreuzburg	VI.	24.	
Kreuznach	VIII.	31. (2. Bezirk.)	
Landau	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Landsberg a. W.	III.	9.	
Landshut	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Lauban	V.	18.	
Leipzig	XII.	48. (4. K. Sächs.)	
Lennep	VII.	27.	
Leonberg	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Liegnitz	V.	18.	
Limburg a. L.	XI.	41. (2. Bezirk.)	
Lingen	X.	37.	
Lörrach	XIV.	57.	
Lötzen	I.	3.	
Ludwigsburg	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Ludwigshafen a. Rh. . .	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Lübeck	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Lüneburg	X.	40.	
Magdeburg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Mainz	XI.	50.	
Mannheim	XIV.	55.	
Marburg	XI.	42. (1. Bezirk.)	
Marienburg	XVII.	72.	
Meiningen	XI.	44.	
Meißen	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Mergentheim	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Meschede	XI.	42. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI.	66.	
Mindelheim	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Minden	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Molsheim	XV.	61.	
Montjoie	VIII.	29.	
Mosbach	XIV.	55.	
Mühlhausen i. Th . . .	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Mülhausen i. E.	XIV.	58.	
Mülheim a. d. Ruhr . .	VII.	28. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
I. München	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
II. München	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
I. Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
II. Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Münsterberg	VI.	22.	
Muskau	V.	17.	
Naugard	II.	6.	
Naumburg a. S.	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Neiße	VI.	24.	
Neuhaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O.	V.	17.	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Neustadt W. Pr. . . .	XVII.	71.	
Neustettin	II.	7.	
Neustrelitz	IX.	34.	
Neutomischel	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31. (1. Bezirk.)	
Nienburg	X.	38.	
Nürnberg	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Oberlahnstein	XI.	41. (1. Bezirk.)	
Oels	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Offenburg	XIV.	56.	
I. Oldenburg	X.	37.	
II. Oldenburg	X.	37.	
Oppeln	VI.	24.	
Osnabrück	X.	38.	
Osterode	XVII.	72.	
Ostrowo	V.	20.	
Paderborn	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Passau	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Perleberg	III.	12.	
Pirna	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Plauen	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam	III.	11.	
Prenzlau	III.	12.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Rastatt	XIV.	56.	
Rastenburg	I.	3.	
Ratibor	VI.	23.	
Ravensburg	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Rawitsch	V.	20.	
Recklinghausen	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Rendsburg	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Rosenheim	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Rostock	IX.	34.	
Rottweil	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Ruppin	III.	12.	
Rybnik	VI.	23.	
Saargemünd	XV.	62.	
Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Samter	V.	19.	
Sangerhausen	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Schlawe	XVII.	69.	
Schleswig	IX.	35.	
Schlettstadt	XV.	61.	
Schneeberg	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Schneidemühl	II.	8.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz	VI.	22.	
Schwerin	IX.	34.	
Siegburg	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Siegen	XI.	42. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Solingen	VII.	27.	
Sondershausen	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Sprottau	V.	17.	
Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Stargard i. Pomm. . . .	II.	6.	
Stargardt i. Pr. . . . . (Pr. Stargardt)	XVII.	71.	
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin	II.	5.	
Stockach	XIV.	58.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund	II.	5.	
Straßburg	XV.	61.	
Straubing	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Striegau	VI.	21. (1. Bezirk.)	
Stuttgart	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau	IV.	16.	
I. Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II. Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
Ulm	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Vilshofen	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Waren	IX.	34.	
Wasserburg	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Wehlau	I.	1.	
Weiden	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Weilheim	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Weimar	XI.	44.	
Weißenfels	IV.	15. (2. Bezirk.)	
St. Wendel	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Wetzlar	XI.	41. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden	XI.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar	IX.	34.	
Wohlau	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Woldenberg	III.	9.	
Worms	XI.	50.	
Wurzen	XII.	48. (4. K. Sächs.)	
Würzburg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Zittau	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Zweibrücken	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Zwickau	XII.	47. (3. K. Sächs.)	

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die

Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen deutschen Reichs einschließlich und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen

Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde, zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Zensuren werden nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zu §. 106.

Anhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist. *)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

---

*) a. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II. übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).*)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).*)

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.**)

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

a. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b. wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c. wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten [siehe a.] nachgekommen ist.)

d. wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,

b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

über die Befreiung vom Militärdienst „Militär-Befreiungsscheine", von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"

„aus der Marine ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"

„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, eventuell nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a. Vor- und Familienname,
   b. Tag und Ort der Geburt,
   c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d. in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
   e. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

   Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Be-

treffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a. Vor- und Familiennamen,
   b. Tag und Ort der Geburt,
   c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d. bei welchem Truppen-(Marine-)theil gedient,
   e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a. Vor- und Familiennamen,
   b. Tag und Ort der Geburt,
   c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d. wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung
a. bei dem Stammrollenführer oder
b. bei der Kontrolstelle
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b. bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a. vor den Ersatzbehörden oder
b. vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
in den Fällen zu a.
unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen zu b.
der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief 2c.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 4 zu §. 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

---

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden. (§. 108, 4 bezw. §§. 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreserve-

---

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

passes befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109, 4 b. und c. der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben (§. 111, 14 der Wehrordnung).

6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a. dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111, 10 der Wehrordnung).

8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b. auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden haben (§§. 111, 15 und 114, 8 der Wehrordnung).

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurück-

zukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden (§§. 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrolstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100, 3a. der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1888.)

Die Wehrordnung betreffend.

Zum Vollzug des §. 44 der Wehrordnung vom 22. November 1888 wird bezüglich der Führung der Stammrollen und der Gesuche um Zurückstellung verordnet:

I.

Die Stammrollen werden für jede Gemeinde durch den Gemeinderath, für Kolonien mit eigener Polizeiverwaltung durch den Stabhalter angelegt und weitergeführt. Der Gemeinderath ist dafür verantwortlich, daß alle Militärpflichtige, die in der Gemeinde stellungspflichtig sind, in die Stammrolle aufgenommen werden.

II.

Die Standesbeamten geben auf den 15. Januar jeden Jahres den Gemeinderäthen einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechtes. Der Auszug (Geburtsliste) ist nach Formular Anlage I. zu fertigen, indem die Rubriken 1, 2, 3, 4, 5 a. und c., 6 a. ausgefüllt und in Rubrik 10 auch die Todestage bemerkt werden, sofern sie den für das Geburtsjahr und die nächstfolgenden Jahre geführten Sterberegistern des Geburtsortes zu entnehmen sind.

In die Geburtsliste sind auch diejenigen im Ausland (außerhalb des Deutschen Reichs) Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind und sich bei seinen Sammelakten befinden (§. 36 der Dienstweisung für die Standesbeamten).

III.

Die Bürgermeister als Standesbeamte lassen jährlich in der ersten Hälfte des Januars aus dem Sterberegister eine Zusammenstellung aller in dem vorhergehenden Kalenderjahre in der Gemeinde gestorbenen männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anfertigen. Die Zusammenstellung gibt Vor- und Familienname, Geburtsort, für die in der Gemeinde Geborenen Geburtsdatum, für die Uebrigen Alter, Sterbetag, Stand, Wohnort des Verstorbenen, Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort der Eltern an und zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die erste enthält alle Gestorbenen, die in der Gemeinde geboren sind und wird auf den 15. Januar dem Gemeinderathe vorgelegt.

Die zweite enthält die übrigen Gestorbenen und ist auf 15. Januar dem Bezirksamte einzusenden.

IV.

Alljährlich im Anfang des Monats Januar haben die Gemeinderäthe durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle ergehen zu lassen. Bescheinigung ist der Stammrolle beizulegen.

Die Aufforderung lautet wie folgt:

Oeffentliche Aufforderung,

die Anmeldung zur Stammrolle betreffend.

In Gemäßheit des §. 25 der Wehrordnung werden die Militärpflichtigen, welche bei dem Ersatzgeschäft des Jahres . . . . meldepflichtig sind, aufgefordert, sich zur Stammrolle anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind verpflichtet:
   a. alle Deutsche, welche im Jahre . . . . das 20. Lebensjahr zurücklegen, also im Jahre . . . . geboren sind;
   b. alle früher geborenen Deutschen, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch Ausschließung, Ausmusterung, Ueberweisung zum Landsturm, zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve, oder durch Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil entschieden ist, sofern sie nicht durch die Ersatzbehörden von der Anmeldung ausdrücklich entbunden oder über das Jahr . . . . . hinaus zurückgestellt wurden.

2. Die Anmeldung erfolgt bei dem Gemeinderath desjenigen Ortes, an dem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so muß die Anmeldung an dem Orte des Wohnsitzes und beim Mangel eines inländischen Wohnsitzes an dem Geburtsort, oder wenn auch dieser im Ausland liegt, an dem letzten Wohnsitz der Eltern geschehen.

3. Ist der Militärpflichtige von dem Orte, in dem er sich nach Ziffer 2 zu melden hat, zeitig abwesend, so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung zur Anmeldung.

4. Die Anmeldung hat vom 15. Januar bis 1. Februar zu geschehen, sie soll enthalten: Familien- und Vorname des Pflichtigen, dessen Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Aufenthaltsort, Religion, Gewerbe oder Stand, sodann Name, Gewerbe oder Stand und Wohnsitz der Eltern, sowie ob diese noch leben oder todt sind. Sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort erfolgt, ist ein Geburtszeugniß*) vorzulegen. Bei wiederholter Anmeldung müssen die Loosungsscheine vorgelegt werden.

5. Wer die vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen (R. M. G. §. 32).

V.

Die Angemeldeten sind nach Prüfung der Anmeldung, sofern sie nicht schon in die Geburtslisten eingetragen sind, sogleich in eine nach Formular Anlage I. zu führende Anmeldeliste nach der Reihe der Anmeldungen einzuschreiben. Hinsichtlich der in den Geburtslisten Eingetragenen sind die Angaben über Stand, Wohnort u. s. w. in den betreffenden Rubriken der Geburtsliste nachzutragen.

Bei der Anmeldung ist auf die Vorschriften rücksichtlich der Anzeige von Gebrechen und der Gesuche um Zurückstellung aufmerksam zu machen. Wehrordnung §. 63, 7, §. 65, 5, 6, §. 32.

Die Loosungsscheine werden zurückgegeben.

Die Anmeldeliste ist am 2. Februar zu schließen.

VI.

1. In der Zeit vom 1. bis 15. Februar hat der Gemeinderath die Stammrolle für das laufende Jahr nach Schema 6 der Wehrordnung anzufertigen und die Stammrollen der früheren Jahre zu ergänzen.

2. Die Stammrolle wird jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.

Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrolle eingetragen. Bei Anlegung jeder Stammrolle ist unter dem letzten Namen jeden Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

Die Stammrolle muß gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern.

Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

3. In die Stammrolle des laufenden Jahres werden aufgenommen:

a. Die innerhalb der Gemeinde geborenen männlichen Personen, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

Die Namen sind den Geburtslisten zu entnehmen, welche dem Gemeinderathe jährlich von dem Standesbeamten zugehen. Ausgelassen werden Diejenigen, welche ausweislich der den Gemeindebehörden von dem Standesbeamten und dem Bezirksamte gemachten Mittheilungen inzwischen gestorben sind. Junge Männer, welche von ihrem Geburtsort weggezogen sind, werden gleichwohl in die Stammrolle aufgenommen. Ebenso Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind.

b. Die in der Anmeldeliste eingetragenen Militärpflichtigen, die in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

c. Die durch nachträgliche Anmeldung oder durch die Mittheilungen und Nachforschungen der Ortsbehörden — namentlich auch durch die Einsicht der gemäß Verordnung vom 8. Mai 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123) geführten

Listen über Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen — etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

4. Nur die Rubriken 1—10 der Stammrolle werden ausgefüllt, zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, die bezüglichen Rubriken vielmehr, wenn auch die einzuziehenden Erkundigungen bei der Heimathsbehörde u. s. w. ohne Ergebniß bleiben, leer zu lassen.

In der Rubrik Bemerkungen werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt des Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und überhaupt Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind. Behufs Ermittelung der Bestrafungen ist insbesondere von den Strafnachrichten, welche den Bürgermeistern gemäß der Verordnung vom 14. September 1882 §. 11 zugehen, Einsicht zu nehmen.

5. Haben sich Militärpflichtige angemeldet, die einem älteren Jahrgang angehören, oder sind solche Militärpflichtige in anderer Weise ermittelt worden, so sind sie in den Rubriken 1—10 der Stammrollen der ihrem Alter entsprechenden Jahrgänge einzutragen; befindet sich schon ein Eintrag in der Stammrolle über den Angemeldeten, so sind die etwa eingetretenen Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, Standes, Gewerbes, sowie die erfolgten Bestrafungen einzutragen.

6. Doppelte Eintragungen in der Stammrolle sind unzuläßig, sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

VII.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre dem Bezirksamte eingereicht. Sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge eingetragen worden, so ist die Stammrolle, in die sie eingetragen, beizulegen.

Außerdem werden angeschlossen:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Stammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Geburtsliste I.);
b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungen;
c. die Anmeldeliste des laufenden Jahres.

VIII.

Sind von den in der Gemeinde geborenen Personen, welche das 17., 18., 19. oder 20. Lebensjahr im laufenden Jahr zurücklegen würden, nach den von dem Bezirksamte und dem Standesbeamten jährlich im Januar gemachten Mittheilungen etwelche gestorben, so ist alsbald nach Eintreffen der Mittheilung in den bei der Gemeinde aufbewahrten Geburtslisten bei dem betreffenden Eintrag der Sterbetag unter Hinweis auf das bezirksamtliche Schreiben oder auf die Liste der Standesbeamten in die Rubrik Bemerkungen einzuschreiben.

IX.

Die Streichung eines Namens in der Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Bezirksamtes geschehen und muß derart stattfinden, daß die Namen, sowie alle Bemerkungen leserlich bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

X.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses sowohl bei dem Gemeinderathe des Ortes, wo sie in die Stammrolle aufgenommen wurden, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort dem dortigen Gemeinderathe spätestens innerhalb drei Tagen unter Vorlage des Loosungsscheins zu melden. Bei der Abmeldung ist der Loosungsschein mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigung mit den gleichen Angaben zu ertheilen. Ueber die erfolgte Abmeldung wird in der Stammrolle zu der Rubrik Bemerkungen die Notiz „abgemeldet nach" aufgenommen, über den Neuangemeldeten dagegen alsbald ein Eintrag in die Stammrolle des betreffenden Jahrgangs gefertigt.

XI.

Jede im ferneren Verlauf des Jahres stattfindende nachträgliche Aufnahme in die Stammrolle, jede darin vorgenommene Aenderung, sowie jede gemäß X. in Folge Aufenthaltswechsels erfolgte Anmeldung hat der Gemeinderath unverzüglich dem Bezirksamte anzuzeigen.

XII.

Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, ist gleichwohl verpflichtet, sich nachträglich anzumelden.

Die Bürgermeister haben Diejenigen, welche die Anmeldung versäumten oder ganz unterließen, den Bezirksämtern zur Bestrafung anzuzeigen.

XIII.

Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. Sie werden für jedes Jahr mit den dazu gehörigen Beilagen besonders geheftet. Die Mittheilungen über Todesfälle sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln.

XIV.

Gesuche um Zurückstellung oder Entlassung in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse — §. 32 der Wehrordnung — haben die Gemeinderäthe durch die Beantwortung der in Anlage II. verzeichneten Fragen zur Beschlußnahme vorzubereiten.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gemeinde.	Nr.	Familienname. Vorname.	Datum, Ort der Geburt (Bezirksamt, Bundesstaat).	a. Namen, Vornamen der Eltern, b. ob solche noch leben oder nicht, c. Gewerbe des Vaters (Stand).	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.

Zu Anlage 5.

Anlage I.

7.	8.	9.	10.
Religion.	Stand. Gewerbe.	Zur Stammrolle gemeldet, eingetragene Nr.	Bemerkungen.

Anlage II.

Bezirksamt

Gemeinde

Auf das vorgetragene Gesuch um . . . . . des . . . . . , zum Militärdienst eingestellt den . . ten . . . . . 18 . ., geboren den . . ten . . . . . 18 . ., sind die Familienverhältnisse desselben von dem unterzeichneten Gemeinderathe geprüft worden, welcher folgende Fragen auf Pflicht und Gewissen, wie folgt beantwortet:

1. Wie heißen die Eltern des Reklamirten?

   Leben sie noch?

   Wie alt sind sie?

2. Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern?

   Worin besteht es hauptsächlich?

   Welches Gewerbe treiben sie?

   Haben die Eltern Schulden und wie hoch sind solche ungefähr anzunehmen?

   Sind unter den Schulden Gleichstellungsschulden an Kinder, wieviel betragen sie?

3. Wie groß ist das Grundsteuerkapital?

Gewerbsteuerkapital?

der Einkommensteueranschlag

(im einfachen Betrag)?

der Eltern
und welches Vieh halten sie?

4. Sind die Eltern zur Arbeit und Aufsicht in ihrem Gewerbe fähig oder nicht?

5. Wie viele Brüder und Schwestern hat der Reklamirte noch am Leben?

Wie heißen sie?

Wie alt sind sie und womit ernähren sie sich?

Haben sie das elterliche Haus verlassen und seit wann?

Haben die Brüder im stehenden Heere gedient? Warum nicht?

Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden?

Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

oder seit wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlassen?

6. Womit ernährte sich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich?

Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?

Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht, Gewerbsgehilfen und warum nicht gethan werden?

7. Wird in dem elterlichen Haus ein Knecht, Gewerbsgehilfe oder Taglöhner gehalten?

Ist solcher früher gehalten worden?

8. Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt?

oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

9. Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren?

Können die übrigen Kinder keine Unterstützung leisten?

Warum nicht?

10. Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den ad 5 aufgeführten Geschwistern?

Wie heißen diese Personen?

Wie alt sind sie?

Womit beschäftigen sie sich?

11. Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann?

Wie alt ist er?

12. Hat die Familie neuerdings erhebliche Unterstützung aus Armenfonds bezogen?

Der unterzeichnete Gemeinderath muß nach pflichtmäßiger Prüfung die nachgesuchte . . . . . befürworten, weil er der Ansicht ist, daß . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . den . . ten 18

Der Gemeinderath:

Note. Kann das Gesuch nicht befürwortet werden, so ist der letzte Absatz zu streichen. Bei der Befürwortung ist anzugeben, ob der Reklamirte für den einzigen Ernährer der Familie, der Eltern, Großeltern oder Geschwister zu erachten ist, oder ob ohne die Zurückstellung oder Entlassung der Besitz, die Pachtung, das Gewerbe des Vaters oder des Reklamirten nicht erhalten werden kann.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

Seite

§. 1. Ersatzbezirke 5
§. 2. Ersatzbehörden 6
§. 3. Ersatzgeschäft 11

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. Wehrpflicht 11
§. 5. Gliederung der Wehrpflicht 12
§. 6. Dienstpflicht im stehenden Heere 12
§. 7. Aktive Dienstzeit im Heere 13
§. 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen 13
§. 9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 14
§. 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten . . . 14
§. 11. Reservepflicht 14
§. 12. Landwehrpflicht 15
§. 13. Ersatzreservepflicht 16
§. 14. Dienstpflicht in der stehenden Marine 17
§. 15. Aktive Dienstpflicht in der Marine 17

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
§. 16. Marinereservepflicht 18
§. 17. Seewehrpflicht 18
§. 18. Marine-Ersatzreservepflicht 18
§. 19. Dienstpflicht im Kriege 19
§. 20. Landsturmpflicht 19
§. 21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten 21

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22. Bedeutung der Militärpflicht 22
§. 23. Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung 22
§. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht 23
§. 25. Meldepflicht 23
§. 26. Gestellungspflicht 25
§. 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen 25

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen 26
§. 29. Vorläufige Entscheidungen 27
§. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe 28
§. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit 29
§. 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse 29
§. 33. Beurtheilung der Reklamationen 30
§. 34. Zurückstellung als überzählig 32
§. 35. Bescheinigung der Zurückstellung 32
§. 36. Endgültige Entscheidungen 33
§. 37. Ausschließung 34
§. 38. Ausmusterung 34
§. 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots 35
§. 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve 36
§. 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve 37
§. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande 37
§. 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine 38

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt V.

Listenführung.

Seite
§. 44. Listenführung im Allgemeinen 39
§. 45. Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen 39
§. 46. Führung der Rekrutirungsstammrollen 40
§. 47. Alphabetische Listen 42
§. 48. Restantenlisten 44
§. 49. Berichtigung der Grundlisten 45
§. 50. Vorstellungslisten 46

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51. Ermittelung des Ersatzbedarfs 48
§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines 48
§. 53. Ministerial-Ersatzvertheilung 49
§. 54. Korps-Ersatzvertheilung 50
§. 55. Brigade-Ersatzvertheilung 51

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen 51
§. 57. Aufstellung der Grundlisten 52
§. 58. Vorbereitungseingaben 52
§. 59. Vorbereitung der Musterungsreise 53
§. 60. Musterungsreise 53
§. 61. Musterungspersonal 54
§. 62. Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung 55

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63. Musterung 56
§. 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission 57
§. 65. Entscheidungen der Ersatzkommission 58
§. 66. Rangirung und Loosung 59
§. 67. Loosungsscheine 62
§. 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts 63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

Seite
§. 69. Aushebungsreise 64
§. 70. Berufung des Aushebungspersonals 65
§. 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission 66
§. 72. Gestellung zur Aushebung 67
§. 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission 68
§. 74. Beendigung der Aushebung 71

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75. Im Allgemeinen 71
§. 76. Entscheidungen 72

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77. Nachersatzgestellungen 73
§. 78. Außerterminliche Musterungen 74
§. 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 75

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80. Kontrole der Rekruten 75
§. 81. Gestellung der Rekruten 76
§. 82. Entlassung 77
§. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse 79

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 84. Meldeschein 80
§. 85. Annahmeschein 81
§. 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen 82
§. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule 83

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Seite
§. 88. Berechtigung 84
§. 89. Nachsuchung der Berechtigung 84
§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse 86
§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung 87
§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission 87
§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten 88
§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt 90

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatzwesens 94
§. 96. Wehrpflicht im Kriege 95
§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger 95
§. 98. Freiwilliger Eintritt 96
§. 99. Reklamationen 96

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100. Allgemeines 97
§. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige 98
§. 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle 98
§. 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen 99
§. 104. Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen . . . 101

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105. Im Allgemeinen 102
§. 106. Mitwirkung von Zivilbehörden 103

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Seite
§. 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht 104
§. 108. Erfüllung der Militärpflicht 104

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen 105
§. 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine 106
§. 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen 107
§. 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes 111
§. 113. Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes 111
§. 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes 112
§. 115. Kontrolversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes 114
§. 116. Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr 116
§. 117. Uebungen der Ersatzreserve 117
§. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes 119
§. 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes 121

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120. Im Allgemeinen 122
§. 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 123

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

§. 122. Zurückstellungsgründe 125
§. 123. Zurückstellungsverfahren 125
§. 124. Außerterminliche Zurückstellung 126

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125. Unabkömmlichkeitsgründe 127
§. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren 129

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals 129

§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienst 130

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 1. Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich 133

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehr-Bezirke 169

„ 2 zu §. 91. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst 177

„ 3 zu §. 106. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole 183

„ 4 zu §. 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind 189

„ 5. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888 zum Vollzuge des §. 44 der Wehrordnung 193

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Dezember 1894.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gerichtskostenordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. November 1894.)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium wird verordnet:

Artikel I.

Die Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) erhält nachstehende Aenderungen:

I. Der §. 106 in der durch die Verordnungen vom 14. April 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. von 1891) und vom 28. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. von 1893) festgestellten Fassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ist nachgewiesenermaßen (§. 102) der verurtheilte Beschuldigte zahlungsunfähig, auch nicht in Aussicht, daß er zahlungsfähig werde, so wird — von Privatklagesachen abgesehen, vergleiche §. 99 Absatz 1 — ein Kostenverzeichniß nicht gefertigt.

II. In §. 107 werden „Satz 1" sowie die Worte „oder geht ein Antrag der Amtskasse nach §. 106 Absatz 2 ein" gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Flad.

Verordnung.

(Vom 15. November 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. März 1894, betreffend die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), wird bestimmt:

§. 1.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1895 ab findet auf die in der Anlage verzeichneten Gemeinden die Bestimmung des §. 8 Absatz 1 des genannten Gesetzes Anwendung, wornach für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren eine Entschädigung von 4/5 des gemeinen Werths nur gewährt wird, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind.

§. 2.

In den in der Anlage verzeichneten Gemeinden wird alljährlich im Frühjahr die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand auf Staatskosten vorgenommen.

Die Bekanntgabe der Tagfahrten zur Impfung erfolgt durch das Großherzogliche Bezirksamt.

Karlsruhe, den 15. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Anlage.

Amtsbezirk Mosbach:
Obrigheim,
Oberschefflenz.

Amtsbezirk Adelsheim:
Hüngheim,
Osterburken,
Schlierstadt,
Sindolsheim.

Amtsbezirk Buchen:
Götzingen,
Waldstetten,
Gerichtstetten,
Höpfingen,
Altheim,
Hardheim.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim:
Gerchsheim,
Gissigheim,
Oberndorf,
Uiffingen-Gräffingen,
Uissigheim,
Großrinderfeld,
Grünsfeld,
Impfingen,
Wenkheim,
Zimmern.

Amtsbezirk Wertheim:
Bettingen,
Dertingen,
Niklashausen.

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1894.)

Die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend.

Nach Vereinbarung der Bundesregierungen sollen die auf Grund der Vorschriften für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (vergleiche Beilage zu der diesseitigen Verordnung vom 18. August d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) ertheilten Befähigungsausweise für den Umfang des ganzen Reiches Gültigkeit haben.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in anderen Bundesstaaten ertheilten Befähigungsausweise auch in Baden Anerkennung zu finden haben.

Karlsruhe, den 21. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 404) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Gülich.

Anlage.

A. Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielizka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Turocz, Trentschin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Zólyóm (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLIX. 429

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Dezember 1894.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gerichtskostenordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. November 1894.)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium wird verordnet:

Artikel I.

Die Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) erhält nachstehende Aenderungen:

I. Der §. 106 in der durch die Verordnungen vom 14. April 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. von 1891) und vom 28. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. von 1893) festgestellten Fassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ist nachgewiesenermaßen (§. 102) der verurtheilte Beschuldigte zahlungsunfähig, auch nicht in Aussicht, daß er zahlungsfähig werde, so wird — von Privatklagesachen abgesehen, vergleiche §. 99 Absatz 1 — ein Kostenverzeichniß nicht gefertigt.

II. In §. 107 werden „Satz 1" sowie die Worte „oder geht ein Antrag der Amtskasse nach §. 106 Absatz 2 ein" gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Flad.

Verordnung.

(Vom 15. November 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. März 1894, betreffend die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), wird bestimmt:

§. 1.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1895 ab findet auf die in der Anlage verzeichneten Gemeinden die Bestimmung des §. 8 Absatz 1 des genannten Gesetzes Anwendung, wornach für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren eine Entschädigung von 4/5 des gemeinen Werths nur gewährt wird, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind.

§. 2.

In den in der Anlage verzeichneten Gemeinden wird alljährlich im Frühjahr die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand auf Staatskosten vorgenommen.

Die Bekanntgabe der Tagfahrten zur Impfung erfolgt durch das Großherzogliche Bezirksamt.

Karlsruhe, den 15. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Anlage.

Amtsbezirk Mosbach:
Obrigheim,
Oberschefflenz.

Amtsbezirk Adelsheim:
Hüngheim,
Osterburken,
Schlierstadt,
Sindolsheim.

Amtsbezirk Buchen:
Götzingen,
Waldstetten,
Gerichtstetten,
Höpfingen,
Altheim,
Hardheim.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim:
Gerchsheim,
Gissigheim,
Oberndorf,
Uiffingen-Gräffingen,
Uissigheim,
Großrinderfeld,
Grünsfeld,
Impfingen,
Wenkheim,
Zimmern.

Amtsbezirk Wertheim:
Bettingen,
Dertingen,
Niklashausen.

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1894.)

Die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend.

Nach Vereinbarung der Bundesregierungen sollen die auf Grund der Vorschriften für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (vergleiche Beilage zu der diesseitigen Verordnung vom 18. August d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) ertheilten Befähigungsausweise für den Umfang des ganzen Reiches Gültigkeit haben.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in anderen Bundesstaaten ertheilten Befähigungsausweise auch in Baden Anerkennung zu finden haben.

Karlsruhe, den 21. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 404) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. Dr. Gülich.

Anlage.

A. **Oesterreich.**

Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielizka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Turocz, Trentschin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Zólyóm (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 15. Dezember 1894.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend; Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend; Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1894.)

Die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die in der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. I.) bestimmte Anzeigepflicht des behandelnden Arztes wird auf die Erkrankung an Kroup mit der Maßgabe ausgedehnt, daß der Arzt jeden Fall dieser Erkrankung spätestens am folgenden Tag nach erlangter Kenntniß dem Bezirksamte schriftlich anzuzeigen hat.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1894.)

Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Auf Grund der §§. 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII., verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet,

a. für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,
b. die zu seinem Hausstande gehörenden Kinder vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,
c. die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I.) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a. und b. sind zu beobachten, bis vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat, oder bis acht Tage seit der Entfernung des Erkrankten oder der zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

§. 2.

Bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung von Diphtherie oder Scharlach, oder wenn die Vorschriften des §. 1 nicht befolgt werden oder wenn die Absonderung nach den häuslichen Verhältnissen und der Zahl der in der Familie befindlichen Kinder besonderen Schwierigkeiten unterliegt, kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

Beim Mangel einer Krankenanstalt hat die Gemeinde in solchen Fällen hiezu geeignete Räumlichkeiten nach Maßgabe der beigedruckten Anleitung (Anlage II.) zu beschaffen.

§. 3.

Der Zutritt zu Leichen der an Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen ist thunlichst zu beschränken, insbesondere Kindern nicht zu gestatten. Auch zu den Leichenbegängnissen dürfen in solchen Fällen Kinder nicht beigezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Sofort nach dem erstmaligen Auftreten von Diphtherie oder Scharlach in einer Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieser Verordnung sowie die Anweisung über das Desinfektionsverfahren bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat außerdem, sobald sie von einer Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach Kenntniß erhält, dem Familienhaupt, in dessen Hausstand die Erkrankung erfolgt ist, die Beobachtung der in §. 1 vorgeschriebenen Maßregeln schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des §. 85 Polizeistrafgesetzbuchs und des §. 327 Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Ueberwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

§. 5.

In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen der Anstaltsvorstand, Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken, oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten sind, von dem Besuch der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstand der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder acht Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Nebstdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1 e. der Anweisung über das Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§. 6.

Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beiraths, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschließen.

§. 7.

Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Zustimmung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden haben den Ortsschulbehörden beziehungsweise wo ein Rektorat oder erster Lehrer bestellt ist, diesem, den Vorständen höherer Lehranstalten und den Vorstehern von Privatschulen von allen aus der betreffenden Gemeinde zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungen an Diphtherie und Scharlach sofort Nachricht zu geben.

In Städten ist zu diesem Behufe auf die Anzeige solcher Erkrankungen alsbald zu ermitteln, welche Schulen die zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Kinder besuchen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, Erkrankungen von Schülern an Diphtherie oder Scharlach, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

§. 9.

Bei besonders gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach oder beim Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einem Hause kann auf Antrag des Bezirksarztes der Zutritt zu den Wohnungen, in denen sich Kranke befinden, durch Anschlag an den Eingängen von der Ortspolizeibehörde unter Strafandrohung untersagt werden.

Dem Bezirksamt bleibt ferner vorbehalten, nöthigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung von Diphtherie oder Scharlach geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Milch und anderen Nahrungs- und Genußmitteln aus Häusern, in welchen sich derartige Kranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

§. 10.

Zum Zweck der geordneten Ausführung des Desinfektionsverfahrens sind durch die Gemeindebehörden hiezu ausgebildete Personen aufzustellen, welche im Bedürfnißfall die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten zu vollziehen haben.

Benachbarte kleinere Gemeinden können die Bestellung gemeinsam vornehmen.

§. 11.

Wenn in einer Gemeinde Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach unter Umständen vorkommen, welche eine epidemische Verbreitung oder den Mangel ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt sofort an Ort und Stelle über die obwaltenden Verhältnisse und den Verlauf der Erkrankungen Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicher-

heitsmaßregeln zu verlässigen, bei Feststellung von Mängeln entsprechende Abhilfe zu bewirken, sowie auch die Beseitigung sonstiger sanitärer mit den Erkrankungen im Zusammenhang stehender Mißstände einzuleiten.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen. Auch ist beim ersten Besuch die Mitwirkung der behandelnden Aerzte beim Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen nach Erfordern zu sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlach-Epidemie ist vom Bezirksarzt hierüber sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten. Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

§. 12.

Die Beförderung von Leichen an Diphtherie oder Scharlach Gestorbener in eine dem Sterbeort nahegelegene andere Gemarkung kann, sofern sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt, vom Bezirksamt ausnahmsweise unter besonderen vom Bezirksarzt zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln und unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Leiche am Bestimmungsorte unmittelbar auf den Begräbnißplatz verbracht wird.

§. 13.

Sämmtliche in den §§. 1—12 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Kroup.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage I.

Anweisung

über das Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Kroup und Scharlach.

1. Die bei Erkrankungen an Diphtherie, Kroup und Scharlach erforderliche Desinfektion hat sich zu erstrecken:
   a. auf den Kranken selbst, dessen Ausdünstung und Ausflüsse,
   b. auf das Krankenzimmer, dessen Möbel und sonstige Einrichtung und die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände,

c. auf die Personen, die mit dem Kranken verkehren,

d. auf die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen,

e. auf die Schul- und andere Räume, in denen die Erkrankten zu verkehren pflegten.

2. Als Desinfektionsmittel sind vorzugsweise zu verwenden:

a. strömender überhitzter Wasserdampf in besonderen Apparaten,

b. 5prozentige Carbolsäurelösung,

c. heiße Kaliseifenlösung,

d. Verbrennung werthloser Gegenstände,

e. gründliche Austrocknung und Lüftung.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu 1 a. und b. Vor Allem muß hinsichtlich des Kranken selbst für die Erhaltung größter Reinlichkeit gesorgt werden. Der Kranke ist täglich mit warmem Wasser zu waschen; die Leib- und Bettwäsche des Kranken ist möglichst häufig und nach erfolgter Verunreinigung derselben sofort zu wechseln. Das Krankenzimmer ist täglich durch Aufwaschen mit feuchten Tüchern zu reinigen und die Luft in demselben muß mehrmals täglich gründlich erneuert werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist ferner den Absonderungs- und Auswurfstoffen des Kranken zuzuwenden; dieselben dürfen nicht mit den Wänden, dem Boden oder den Möbeln des Zimmers in Berührung kommen.

Zum Auffangen und Abwischen der Ausscheidungen aus Mund und Nase sind Tücher zu gebrauchen, die täglich mehrmals zu wechseln, jeweils nach dem Gebrauche in 5prozentige Carbollösung zu werfen und 24 Stunden lang in dieser Flüssigkeit zu belassen sind.

Am meisten empfiehlt es sich, zur Reinigung der Nase und des Mundes Bäuschchen von Carbol- oder Salicylwatte oder Läppchen zu verwenden, die sofort nach ihrer Benützung verbrannt werden.

Werden Spucknäpfe benützt, so sind solche zu einem Dritttheil mit 5prozentiger Carbollösung zu füllen; die Entleerung derselben hat in den Abtritt zu erfolgen.

Eß- und Trinkgeschirre müssen vor ihrer anderweitigen Wiederbenützung mehrere Stunden in Seifenlösung gekocht werden.

Speisen und Getränke, insbesondere Milch, die von den Kranken nicht genossen wurden, aber sich eine Zeitlang in dem Krankenzimmer befanden, dürfen nicht anderweitig aufbewahrt oder verwendet, sondern müssen vernichtet werden.

Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad oder, falls dies nicht ausführbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinficirte Kleider anlegen.

Leib- und Bettwäsche des Kranken, ferner alle sonstigen waschbaren mit dem Kranken in Berührung gekommene Gegenstände, sowie die zum Aufwaschen des Krankenzimmers benützten

Tücher sind, ohne vorher geschüttelt oder ausgestäubt zu werden, in 5prozentiger Carbollösung mindestens 12 Stunden lang einzuweichen, sodann eine halbe Stunde lang in Wasser zu kochen und in Kaliseifenlösung auszuwaschen. Steht ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so sind die Gegenstände in diesen zu verbringen.

Nicht waschbares Bettzeug und ebensolche Kleider sollen gleichfalls in dem Dampfdesinfektionsapparate behandelt oder wenigstens 2mal 24 Stunden lang außer Gebrauch gesetzt und mit Vermeidung des Schüttelns oder Klopfens an einen trockenen, luftigen Ort zur Lüftung aufgestellt werden. Keinenfalls dürfen diese Gegenstände vor ihrer Desinfektion oder Lüftung trocken aufbewahrt oder in andere Hausräume gebracht werden.

Wird das Krankenzimmer nicht mehr benützt, so sind die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie alle Holzverkleidungen und nicht polirte Möbel in demselben mit 5prozentiger Carbollösung sorgfältig abzuwaschen, ebenso die Wandflächen, soweit dieselben mit Auswurfsstoffen der Kranken besudelt sind.

Polirte Möbel jeder Art, insbesondere die Bettstatten, Bilder und Metallgegenstände sind mit trockenen Lappen, Tapeten und gestrichene Wände mit frischem Brod trocken abzureiben, nachdem vorher der Fußboden des Zimmers stark mit Carbollösung angefeuchtet ist.

Alle zu diesen Abreibungen benützte Gegenstände und Stoffe sind zu verbrennen.

Ehe ein Zimmer, in welchem ein an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach Erkrankter verpflegt wurde, wieder in Gebrauch genommen wird, soll dasselbe nach vorschriftsmäßiger sorgfältiger Desinfektion mindestens 24 Stunden lang mittelst Durchzug gelüftet werden.

Zu 1 c. Alle Personen, welche mit an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 5prozentiger Carbollösung oder Seifenlösung sorgfältig zu reinigen.

Zu 1 d. Leichen an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach Verstorbener sollen möglichst rasch nach eingetretenem Tode in die Leichenhalle verbracht, beim Mangel einer solchen aber bis zu ihrer Beerdigung im Sterbezimmer belassen und in keinen anderen bewohnten Hausraum verbracht werden, sie sind in ein in 5prozentige Carbollösung getauchtes Tuch einzuhüllen und sobald wie möglich einzusargen. Der Sarg ist sofort zu schließen.

Die Beerdigung darf mit besonderer Genehmigung des Bezirksarztes auch früher als 30 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

Zu 1 e. Sind mehrere Schüler, die das gleiche Schullokal besuchten, an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach erkrankt, so muß dieses Schullokal alsbald desinfizirt werden. Zu diesem Zweck sind die Wände und Decken mit frischem Brode abzureiben, das sofort nach der Verwendung zu verbrennen ist. Der Fußboden wird mit 5prozentiger Carbollösung stark angefeuchtet und ist sodann mindestens 12 Stunden lang, während im Ofen Feuer brennt, durch Oeffnen von Fenster und Thüren kräftiger Luftzug zu erzeugen. Während der Boden noch naß ist, sind alle in dem Schulzimmer befindlichen Gegenstände mit 5prozentiger Carbollösung energisch abzureiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Anleitung

zur Beschaffung von Absonderungsräumen gemäß §. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Bei der Ermittlung und Einrichtung von Absonderungsräumen ist vorzugsweise auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll möglichst entfernt von bewohnten Häusern und reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.
2. Das Gebäude soll, wenn äußerst möglich, unbewohnt sein; keinenfalls dürfen Kinder in demselben sich aufhalten.
3. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 Kubikmeter, keinenfalls unter 20 Kubikmeter, entspricht, sowie daß eine Trennung der aufzunehmenden Kranken nach Geschlechter nöthigenfalls durchgeführt werden kann.
4. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften sein; in kalter Jahreszeit muß Heizungseinrichtung vorhanden sein.
5. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Theeküche).
6. Die Abortsanlage darf nicht benachtheiligend auf die Krankenräume einwirken.
7. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weißzeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenützen.

   Für das Pflegepersonal sind ebenfalls einfache Einrichtungsgegenstände nach Bedarf zu beschaffen.
8. Kann die Kost nicht in dem Haus beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.
9. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Nothwendigste zu beschränken; Kinder dürfen keinenfalls zugelassen werden.
10. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübter und erfahrener Krankenwärterinnen sofort Sorge zu tragen; ist eine solche Wärterin nicht im Orte verfügbar, so ist die Berufung einer Krankenschwester nach der hierüber bestehenden besonderen Anweisung ungesäumt durch den Bezirksarzt zu bewirken.
11. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmäßig gründlich zu desinfiziren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1894.)

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Auf Grund der §§. 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§. 1.

Erkranken Schüler (Schülerinnen) an Masern oder Keuchhusten, so sind dieselben in Volksschulen durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer bestellt ist, durch diesen), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen durch den Anstaltsvorstand von dem Schulbesuche auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugniß die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern vierzehn Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch Schüler (Schülerinnen), in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen, von dem Schulbesuche auszuschließen.

§. 2.

Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Masern oder Keuchhusten eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beiraths, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Masern oder Keuchhusten auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschließen.

§. 3.

Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Genehmigung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 4.

Nehmen Masern oder Keuchhusten in einer Gemeinde einen epidemieartigen oder gefährlichen Charakter an oder ergeben sich in Bezug auf Behandlung und Pflege der Kranken besondere örtliche Mißstände, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle von den obwaltenden Verhältnissen sich zu verlässigen sowie nach Erfordern für die geeigneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen und bei sonstigen Mängeln für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen.

Ueber Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Epidemie sowie bei gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten ist vom Bezirksarzt unter Bezeichnung der getroffenen Anordnungen an das Ministerium des Innern zu berichten.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. LI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. Dezember 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend; den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend; die Vereinigung der Nebengemeinde Untermulten und der abgesonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Aitern betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1894.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 erhält der §. 10 der Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 97), folgende Fassung:

„§. 10.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung erfolgt

1. durch landesherrliche Entschließung:
   a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung A. bis einschließlich E. bezeichneten Stellen,
   b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch landesherrliche Entschließung zu besetzen wäre;
2. durch Entschließung des Ministeriums:
   a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung F. bezeichneten etatmäßigen Stellen sowie derjenigen in Tarifabtheilung G. bis K. bezeichneten Stellen, welche nicht einer Zentralmittelstelle untergeordnet sind,

b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines durch Ministerialentschließung angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 3 durch Entschließung einer Zentralmittelstelle zu besetzen wäre;

3. durch Entschließung der vorgesetzten Zentralmittelstelle:
bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Tarifabtheilung F. eintreten, wenn sie entweder fünf Jahre eine in Tarifabtheilung F. aufgeführte Amtsstelle bekleidet haben oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind.

Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Klassen von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach vorstehender Bestimmung von einer Zentralmittelstelle auszusprechen ist, durch das Ministerium oder nur mit dessen Genehmigung zu erfolgen hat.

Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, welche vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Zentralmittelstelle verliehen werden soll."

II. Gleichzeitig erhält der dritte Absatz von §. 12 der genannten Verordnung folgende Fassung:

„Wird der Beamte ohne Aenderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugefertigt, wenn die Versetzung durch landesherrliche Entschließung erfolgt ist."

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1894.

Friedrich.

Nokk. v. Brauer. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Dezember 1894.)

Die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Oktober d. J. wird nachstehende, von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene und von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigte Abänderung der Polizeiordnung für

die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 3. September 1887 (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) zur Nachachtung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Abänderungsbestimmung am 1. Februar 1895 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Artikel XVII. der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine erhält nachfolgende Fassung:

Sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 1,3 m am Kölner Pegel und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 1 m am Mainzer Pegel gefallen ist, ist die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit gänzlich untersagt.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Dezember 1894.)

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend.

In der Anlage bringen wir die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 28. Mai d. J., betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege (Reichsgesetzblatt Seite 463) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Geschäfte durch die Großherzoglichen Bezirksämter wahrzunehmen sind, welchen somit auch die Brieftauben-Liebhabervereine die Listen gemäß Ziffer 3 der Bestimmungen einzureichen haben.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Ausführungsbestimmungen

des Bundesraths vom 8. November d. J. zu dem Gesetze vom 28. Mai d. J., den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 463).

1. Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterschied, ob sie der Militär-(Marine-)Verwaltung oder Privatpersonen gehören, dient das Kaiserliche

Badische Landesbibliothek

Wappen in beistehender Form und Größe. Der Stempel wird auf die Innenseite beider Flügel aufgedrückt.

2. Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins sein, der dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und statutengemäß seine Brieftauben der Militär-(Marine-)Verwaltung zur Verfügung stellt.

   Jeder Verein erhält zur Abstempelung der seinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuständigen Kriegsministerium (Reichs-Marine-Amt) beschafft wird und dessen Eigenthum bleibt.

3. Die Orts-Polizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Dezember durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden — denen das zuständige Kriegsministerium die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt — Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine. Die Vereine haben zum 15. Dezember jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl seiner Militärbrieftauben und Lage des Taubenschlages. Die Orts-Polizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung.

4. Die Orts-Polizeibehörden haben die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Ausführungsvorschriften seitens der Privatpersonen zu überwachen, insbesondere jeden Mißbrauch des Stempels zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Dezember 1894.)

Die Vereinigung der Nebengemeinde Untermulten und der abgesonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Aitern betreffend.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6 d. M. wurde genehmigt, daß mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 der Nebenort Untermulten, Amts Schönau, als solcher aufgehoben und mit der Hauptgemeinde Aitern vereinigt und daß der Gemarkung der Hauptgemeinde Aitern die Gemarkung des vorherigen Nebenortes Untermulten und die bisherige abgesonderte Gemarkung Obermulten einverleibt werde.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. E. Muser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek